

An das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion I/4
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/12/18/Ne
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl
4268

Datum
08.02.2012

Stellungnahme: Novellierung des Aktionsprogrammes 2008 Nitrat (Verordnung über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem im obigen Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Die Richtlinie des Rates 91/676/EG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen hat gemäß Artikel 1 zum Ziel, derartige Gewässerverunreinigungen zu verringern und weitere Gewässerverunreinigung dieser Art zu verhindern. Die Mitgliedsstaaten haben zu diesem Zweck Aktionsprogramme festzulegen, welche innerhalb von 4 Jahren nach Aufstellung durchgeführt werden und verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen enthalten. In Zeitabständen von mindestens 4 Jahren überprüfen die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 5 der Richtlinie ihre Aktionsprogramme und schreiben diese - sofern erforderlich - einschließlich zusätzlicher Maßnahmen fort.

Das Aktionsprogramm 2008 wurde nunmehr einer diesbezüglichen Überprüfung unterzogen und können die Maßnahmen weitgehend fortgeschrieben werden, zum Teil sind jedoch neue Maßnahmen notwendig.

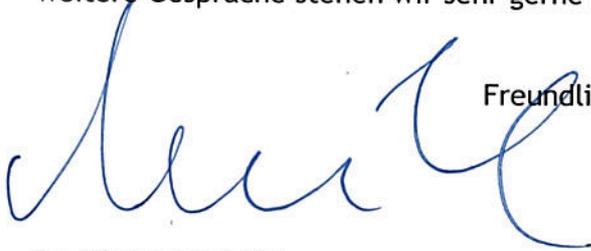
II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 4

Der unter anderem in Absatz 1 des genannten Paragraphen verwendete Begriff "durchgefrorener Boden" sollte ebenso wie der Begriff „Schneebedeckung“ präziser formuliert werden. Die Wirksamkeit einer Düngung bei mangelndem nur oberflächlichem Eindringen und einer nachfolgenden Sättigung (z.B. Schneeregen) ist nicht gegeben. Durch Auswaschungen werden Oberflächengewässer und Versickerungsflächen mit Nitrat überbelastet.

Der Begriff „geschlossene Schneedecke“ in Absatz 4 soll in der novellierten Fassung aufgrund der Vollzugsproblematik durch den Begriff „schneebedeckter Boden“ ersetzt werden. Von Seiten der Wirtschaft wird angeregt, für eine bessere Lesbarkeit der Bestimmung nur eine Begriffsbezeichnung zu verwenden (kein Wechsel zwischen „schneebedeckt“ und „schneefrei“). Demzufolge könnte der § 4 Absatz 4 wie folgt lauten: „Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln mehr als die Hälfte des Bodens schneebedeckt ist.“

Wir ersuchen, um bestmögliche Berücksichtigung des genannten Vorschlages. Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung!

 Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident


Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.